

Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe des Landkreises Rostock

Auf der Grundlage des § 16 Abs. 6 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Rostock vom 09.10.2013 wird für die Wertstoffhöfe folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Allgemeine Grundsätze des Betriebes

- (1) Mit dem Zugang zum Wertstoffhofgelände erkennt der Anlieferer von Abfällen die Regelungen dieser Benutzungsordnung an.
- (2) Der Landkreis kann die Annahme von Abfällen ablehnen, wenn der Anlieferer die Vorschriften der Benutzungsordnung nicht beachtet.
Personen, die die Wertstoffhöfe aus anderen Gründen, als zur Anlieferung von Abfällen betreten wollen, ist der Zutritt nur mit Genehmigung des Landkreises bzw. des jeweiligen Wertstoffhofbetreibers gestattet. Diese Genehmigung ist zeitlich begrenzt und kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2

Verhalten auf dem Wertstoffhof

- (1) Anlieferer ist die Person, die Abfälle auf dem Wertstoffhof übergibt.
- (2) Der Anlieferer und seine Helfer haben den Anweisungen der zuständigen Personen vor Ort Folge zu leisten. Der Anlieferer ist verpflichtet, sofern er sich Helfer bedient, diesen die Benutzungsordnung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Jeder Anlieferer hat sich vor dem Betreten oder Befahren des Betriebsgeländes bei der zuständigen Person vor Ort zu melden.
- (4) Das Einsammeln und Mitnehmen von Gegenständen auf dem Wertstoffhof ist untersagt. Jedes Zuwiderhandeln wird strafrechtlich als Diebstahl verfolgt.
- (5) Die Anlieferer haben sich so zu verhalten, dass Anfuhr, Abladen und Abfahren anderer Wertstoffhofbenutzer reibungslos erfolgen können und niemand behindert oder beschädigt wird. Insbesondere sind die in der Anlage zu dieser Benutzerordnung aufgeführten Abfallarten getrennt voneinander anzuliefern. Restabfälle werden nur in Säcken angenommen.
- (6) Die zuständige Person vor Ort ist berechtigt, die Abfälle bei der Entladung zu kontrollieren. Stimmen die entladenen Abfälle nicht mit den Angaben des Anlieferers überein, kann die Zurücknahme verlangt werden. Der Landkreis behält sich außerdem vor, die unzulässig entladenen Abfälle auf Kosten des Anlieferers abzutransportieren oder notwendige Zusatzbehandlungen auf Kosten des Anlieferers vorzunehmen.
- (7) Die abgelieferten Abfälle gehen mit der Entladung in das Eigentum des Landkreises über.
- (8) Die Wertstoffhofbenutzer haben unmittelbar nach Beendigung der Anlieferung das Gelände des Wertstoffhofes zu verlassen.
- (9) Auf dem gesamten Wertstoffhofgelände ist der Umgang mit offenem Feuer verboten.

§ 3 Zugelassene Abfälle

- (1) Angenommen werden Abfälle zur Verwertung und Abfälle zur Beseitigung gemäß der Anlage zur Benutzungsordnung, soweit sie in Haushaltungen oder nach Art und Menge vergleichbar in Gewerbebetrieben und öffentlichen Einrichtungen im Landkreis anfallen und pro Anlieferung 1 m³, bei Sonderabfällen 10 kg nicht übersteigen.
Die Einzelstücke der festen Abfallstoffe sollen das Richtmaß von 2,00 m x 1,00 m x 0,75 m und ein Einzelgewicht von 25 kg nicht überschreiten.
- (2) Die zuständige Person vor Ort entscheidet über die Zulässigkeit der Annahme von Abfällen. Sie kann vom Anlieferer eine Vorbehandlung, insbesondere eine Sortierung von Abfällen verlangen.

§ 4 Anlieferungen auf dem Wertstoffhof

- (1) Auf dem Wertstoffhofgelände gilt die Straßenverkehrsordnung.
- (2) Die auf dem Wertstoffhof angelieferten Abfälle werden von der zuständigen Person vor Ort auf ihre Zulässigkeit hin geprüft. Sie ist verpflichtet, nicht zugelassene Abfälle zurückzuweisen.
- (3) Die zuständige Person vor Ort weist dem Anlieferer den Ort (Container) sowie die Art und Weise der Abfallannahme zu.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Die Wertstoffhöfe sind geöffnet.

Montag	Geschlossen
Dienstag bis Freitag	12.00 Uhr – 18.00 Uhr
Güstrow und Bad Doberan zusätzlich	10.00 Uhr – 12.00 Uhr
Sonnabend	09.00 Uhr – 15.00 Uhr

- (2) Annahmeschluss ist 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeit.
- (3) Das Befahren und Betreten der Anlage außerhalb der angegebenen Öffnungszeiten ist grundsätzlich untersagt.

§ 6 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die durch eine unzulässige Anlieferung entstehen, haftet der Anlieferer unbeschränkt, auch wenn die Schäden schuldlos verursacht sind. Ausgenommen sind Fälle höherer Gewalt.
- (2) Anlieferer von Abfällen haften für Personen- und Sachschäden nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. Ansprüche gegen den Landkreis können daraus nicht hergeleitet werden.

- (3) Für Personenschäden oder Schäden an Fahrzeugen der Anlieferer übernimmt der Landkreis keine Haftung.

§ 7 Gebührenpflicht

Für die Annahme von bestimmten Abfällen auf den Wertstoffhöfen werden Gebühren erhoben. Näheres regelt die Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 8 Benutzungseinschränkung oder Untersagung

- (1) Der Landkreis kann die Benutzung der Wertstoffhöfe untersagen, wenn Betriebsstörungen vorliegen oder zu erwarten sind. Haftungsansprüche gegen den Landkreis entstehen daraus nicht.
- (2) Einzelnen Benutzern kann die Anlieferung von Abfällen befristet oder ständig untersagt werden, wenn diese wiederholt gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen haben.

Güstrow, den 12.11.2018

Anlage zur Benutzungsordnung für die Wertstoffhöfe des Landkreises Rostock

Auf dem Wertstoffhof werden die folgenden Abfälle **angenommen**, soweit diese keine störenden Fremdstoffe enthalten und getrennt voneinander in die jeweiligen Sammelbehälter (Container) eingefüllt werden können.

1. Papier, Pappe und Kartonagen
2. Altglas (nur Flaschen und Gläser)
3. Leichtverpackungen
4. Alttextilien, Schuhe
5. Altmetall
6. Elektro- und Elektronikaltgeräte
7. Bauschutt mineralischen Ursprungs (Keramik und Gasbeton nur als Beimengung bis 10 %)
 - Steine, Ziegel- und Betonbruch, auch mit Erde vermischt
8. Gartenabfälle (keine Küchenabfälle und Einstreu aus Kleintierhaltung)
 - Baum- und Strauchschnitt (ohne Wurzeln)
 - sonstige Gartenabfälle wie z.B. Laub, Rasen- und Heckenschnitt (ohne Anhaftungen von Steinen)
9. Sperrmüll und Kunststoffe (Kunststoffe nur aus Restabfällen bzw. Sperrmüll)
10. Baustellenabfall einschließlich Wurzeln und Dispersionsfarbe (Keramik/Glas und Gasbeton nur als Beimengung bis 5 %)
11. Sonderabfälle (schadstoffhaltige Abfälle)
 - Farben und Klebstoffe
 - Pestizide (flüssig und fest)
 - Spraydosen
 - organische und anorganische Chemikalien
 - Frostschutzmittel
 - Lösemittel
 - Säuren
 - Laugen
 - Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher
 - Öle und Fette (nicht von Fahrzeugen)
 - Fotochemikalien

Die Sonderabfälle sind nur in der Originalverpackung bzw. entsprechend der Originalverpackung gekennzeichnet abzuliefern.

12. Batterien und Kleinakkumulatoren (keine Bleiakkumulatoren)
13. Restabfälle (nur in Säcken verpackt)
14. Tintenpatronen, Tonerkartuschen
15. CD, DVD, Blu-Ray-Disc (keine Musik- oder Videokassetten)

Auf dem Wertstoffhof werden folgende Abfälle **nicht angenommen**:

- Asbest und asbesthaltige Abfälle
- Bitumen und teerhaltige Abfälle
- mineralfaserhaltige Stoffe wie z.B. Steinwolle
- Baustyropor, HBCD-haltiges Wärmedämmmaterial
- Kraftfahrzeugteile jeglicher Art einschließlich Betriebsmittel (z.B.: Bremsflüssigkeit, Kühlmittel, Öl)